

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 beschließt der Gemeinderat der Stadt Fellbach in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende Satzung:

### **§ 1 Änderungen**

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird ein neuer § 2a eingefügt:

#### **§ 2 a Entschädigung der Mitglieder der Wahlvorstände**

(1) Ehrenamtliche Mitglieder von Wahlvorständen erhalten abweichend von § 2 dieser Satzung für ihre Tätigkeit bei der Durchführung und Auszählung einer Wahl eine pauschale Entschädigung in Höhe von 75,00 Euro. Wahlvorsteher und stellvertretende Wahlvorsteher erhalten einen Funktionszuschlag i. H. v. 15,00 Euro. Das Erfrischungsgeld nach dem jeweils gültigen Wahlgesetz oder der jeweils gültigen Wahlordnung ist darin bereits enthalten.

(2) Wird die Auszählung an einem anderen Tag fortgesetzt, erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder von Wahlvorständen, die nicht Beschäftigte der Stadtverwaltung sind, die Entschädigung nach Absatz 1 auch für diesen Tag.

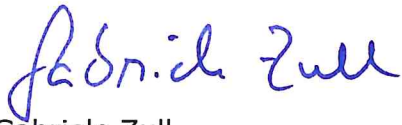
(3) Diese Regelungen gelten auch für Abstimmungsvorstände.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

Ausgefertigt

Fellbach, den 02.05.2024



Gabriele Zull

Oberbürgermeisterin

\* \* \* \* \*

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils neuesten Fassung oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Fellbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- der\*die Oberbürgermeister\*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.